

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 1004; GG Art. 5

Auch gegenüber einer einseitigen und möglicherweise ungerechtfertigten Kritik im Wahlkampf (hier im Kampf zweier Gewerkschaften um die Besetzung eines Personalrates) ist ein Verlangen auf Widerruf der ausgesprochenen Wertungen unbegründet.

BGH, Urt. vom 7. Januar 1964 - VI ZR 58/63 - OLG Frankfurt
LG Frankfurt

VI ZR 58/63

V e r k ü n d e t:

am 7. Januar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Gewerkschaft D [REDACTED] B [REDACTED] und A [REDACTED] im
D [REDACTED] B [REDACTED] e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Bundesbahnoberinspektor
Willibald L [REDACTED], F [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

g e g e n

1. den Bezirksleiter Georg S [REDACTED] in F [REDACTED],
W [REDACTED]-Straße [REDACTED], Bezirksleitung F [REDACTED],
der Gewerkschaft der E [REDACTED] D [REDACTED],
2. den Amtsinhaber Heinz B [REDACTED] in F [REDACTED] W [REDACTED]
[REDACTED]-Straße [REDACTED], Ortsverwaltung F [REDACTED], der
Gewerkschaft der E [REDACTED] D [REDACTED]

Beklagte, Berufungskläger und
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 5. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Die Klägerin erstrebt den organisatorischen Zusammenschluß der bei der Bundesbahn tätigen Beamten, Beamtenanwärter und Beamtennachwuchskräfte. Sie steht seit Jahren in einem scharfen Konkurrenzkampf mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, die sowohl Arbeiter und Angestellte als auch Beamte zu ihren Mitgliedern zählt. Die Beklagten sind Funktionäre dieser Gewerkschaft. Aus Anlaß des Wahlkampfes um die Sitze in den Personalräten bei der Deutschen Bundesbahn verbreitete die Bezirksleitung Frankfurt a.M. der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands gegen Ende des Jahres 1961 ein Flugblatt folgenden Inhalts:

"An alle Lohnbediensteten
Werte Kolleginnen und Kollegen !

Ganz zum Überdruß hört man in unserer Zeit der Konzentration das engstirnige Gerede um die Standesorganisationen. "Wir" können nur von "uns" vertreten werden. Wir Lokführer können doch nicht mit einem Arbeiter in der gleichen Organisation sein ! Wir Beamte müssen wieder standesbewußt werden. 150%iges Standesdenken wünscht man sich in der GDL und GDBA. Vielleicht sollte man diese Kreise der Gestrigen nach ihrer Fassung selig werden lassen, käme nicht zum Standesgerede die Unwahrhaftigkeit dazu. Man vergißt nämlich in diesen Organisationen plötzlich den "Stand", wenn es darum geht, die Scharflein der "anderen" zu kassieren. Keiner der Standesverfechter schämt sich, wenn ein Betriebsarbeiter oder ein Güterbodenarbeiter oder gar eine Frau im Reinigungsdienst sich erlauben, weil sie von den Amtsinhabern dieser Standesverbände geworben wurden, an die erlauchte Kasse der GDL oder GDBA Beiträge abzuführen. "Geld stinkt nicht" sagt wohl ein altes Sprichwort. Genauso liegt es, wenn es um die Unterschriften zur Einreichung der Arbeiterlisten bei der Personalratswahl geht. Obwohl die GDL und GDBA sich in der Vergangenheit nicht für das Schicksal der Arbeiter bei der Deutschen Bundesbahn interessierten, schämten sie sich auch hier nicht sogar bei Arbeitern, die der GdED angehörten, Unterschriften

für ihre "Arbeiterliste" (?) zu holen. Unkenntnis und Gutgläubigkeit nutzen die "klugen" Amtsinhaber dabei aus.

In diesem Jahr ließen sich die Standesvertreter sogar herab, der GdED und damit den Arbeitern bei der Deutschen Bundesbahn im bisher schwersten Lohnkampf in den Rücken zu fallen. Durch unsere Einheit und Stärke haben wir gewonnen. Vergessen aber sollten wir das Verhalten der Standesorganisationen nicht. Sie werden auch diesmal in den nächsten Wochen sich "kollegial" geben und um Unterschriften werben, damit sie zur Personalratswahl im Februar 1962 auch Arbeiterlisten - welch ein Wohlwollen - aufstellen können. Dabei sind ihnen sogar im allgemeinen nicht übliche Mittel und Wege recht. Deshalb Augen auf ! ihr Lohnbediensteten. Denkt an die Leistungen der GdED und denkt an die Zukunft.

Eure Unterschrift - Eure Stimme nur den Listen
GEWERKSCHAFT DER EISENBÄHNER DEUTSCHLANDS !

Mit kollegialem Gruß
Georg S. [REDACTED]
Bezirksleiter"

Den gleichen Text veröffentlichte die Ortsverwaltung Frankfurt a.M. der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands in ihrem Mitteilungsblatt Nr. 3/61 unter der Überschrift:

" DER WOLF IM SCHAFSPELZ
Von Heinz B. [REDACTED]. "

Die Klägerin hat von den Beklagten den Widerruf einiger Äußerungen dieses Artikels verlangt, die nach ihrer Auffassung ehrkränkend sind und wegen ihres Fortwirkens ihre Interessen, insbesondere bei der Mitgliederwerbung beeinträchtigen. Die Klägerin hat vorgetragen, sie organisiere nur Arbeiter, die mindestens die Absicht hätten, sich für die Beamtenlaufbahn zu bewerben. Gemäß § 2 Ziffer 2 ihrer Satzung erstrebe sie auch den Zusammenschluß der Beamtennachwachskräfte der Bundesbahn. Im Rahmen ihrer Bestrebungen stelle sie sich besonders die Aufgabe, bei der Schaffung oder Änderung von ge-

setzlichen Vorschriften, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch welche die Belange auch der Beamtennachwuchskräfte berührt würden, mitzuwirken, diesen Personenkreis in allen mit dem Dienstverhältnis und mit der Ausübung des Dienstes zusammenhängenden Fragen zu beraten und zu vertreten, die Fach- und Berufsausbildung zu pflegen und das Fachschulwesen zu unterstützen. Obwohl sie keine Einheitsgewerkschaft sei, nehme sie sich doch der Interessen der dem Arbeiterstand angehörigen Beamtennachwuchskräfte an. Es sei daher unrichtig, wenn die Beklagten in ihren Veröffentlichungen ausführten, die Interessen der Arbeiter seien ihr gleichgültig, zum Standesgerede komme die Unwahrhaftigkeit hinzu. Desgleichen seien die Behauptungen der Beklagten unwahr, daß sie sich für das Schicksal der Arbeiter der Bundesbahn nicht interessiere und ihnen bei dem bisher schwersten Lohnkampf in den Rücken gefallen sei.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, folgende Erklärung abzugeben:

Widerruf

Wir widerrufen folgende von uns in einem an alle Lohnbediensteten im Bereich der Bundesbahndirektion Frankfurt a.M. verteilten Flugblatt und in dem Mitteilungsblatt der Gewerkschaft Frankfurt a.M., 3. Jahrgang, Nr. 3/61, Seite 45, aufgestellten Behauptungen:

1. Zum Standesgerede der Klägerin komme die Unwahrhaftigkeit dazu;
2. die Klägerin habe sich in der Vergangenheit nicht für das Schicksal der Arbeiter bei der Deutschen Bundesbahn interessiert;
3. die Klägerin habe sich sogar herabgelassen, der GdED und damit den Arbeitern der Deutschen Bundesbahn im bisher schwersten Lohnkampf in den Rücken zu fallen;

und diese Erklärung zu veröffentlichen, der Beklagte zu 2) in dem Mitteilungsblatt der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Ortsverwaltung Frankfurt a.M. und der Beklagte zu 1) durch ein an alle Lohnbediensteten im Bereich der

Bundesbahndirektion Frankfurt a.M. zu verbreitendes Flugblatt, hilfsweise:
in der Frankfurter Rundschau und der Neuen Presse.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben vorgetragen, die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen seien nach dem Wahlkampf in Vergessenheit geraten, sie wirkten heute nicht mehr fort. Im übrigen gehe der Streit lediglich darum, wie ein feststehender Sachverhalt in der politisch-gewerkschaftlichen Auseinandersetzung des Wahlkampfes gewertet werde. Es gehe nicht an, daß sie durch ein Widerrufs Urteil gezwungen würden, von einer Meinung abzurücken, die sie für richtig hielten. Das Verlangen der Klägerin laufe auf einen unzulässigen Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung hinaus. Entgegen der Ansicht der Klägerin lasse sich auch sehr wohl die Ansicht vertreten, daß diese unwahrhaftig handele, indem sie sich als reine Beamtenorganisation um die Personalvertretung von Arbeitern bemühe.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, die Äußerung zum Standesgerede der GDEA komme die Unwahrhaftigkeit dazu, zu widerrufen und diesen Widerruf zu veröffentlichen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Der Senat sieht es als glaubhaft gemacht an, daß der Klägerin an dem begehrten Widerruf

wesentlich auch aus wirtschaftlichen Beweggründen gelegen ist. Die Klägerin fühlt sich durch die beanstandeten Äußerungen in ihrer Mitgliederwerbung beeinträchtigt und will einer Schwächung ihrer Organisation vorbeugen, deren Stärke und Aktionsfähigkeit sehr erheblich von wirtschaftlichen Voraussetzungen, nämlich der Mitgliederzahl und der Höhe des Beitragsaufkommens abhängig ist. Es handelt sich daher im Sinne des § 546 Abs. 1 ZPO um einen vermögensrechtlichen Streit (vgl. BGHZ 13, 6; 14, 72). Der Senat hat den Wert des Streitgegenstandes für den Revisionsrechtszug gemäß § 3 ZPO auf 10.000 DM festgesetzt.

II. In der Sache ist die Revision unbegründet.

Dem Widerrufsverlangen kann nur stattgegeben werden, wenn ein nachprüfbarer tatsächlicher Vorgang falsch oder entstellt dargestellt und hierdurch für den Betroffenen ein fortwirkender Zustand der Beeinträchtigung seiner Interessen geschaffen worden ist. Weil der Gegner auf Grund des beantragten Widerrufsurteils mit gerichtlichem Zwang zur Abgabe einer positiven Erklärung gezwungen werden könnte, sind die Voraussetzungen eines Widerrufsurteils wesentlich strenger als die eines Unterlassungsurteils. In der vorliegenden Sache geht es nur noch darum, ob die Beklagten ihre Kritik an dem Verhalten der Klägerin bei der Mitgliederwerbung und beim Wahlkampf um die Besetzung des Personalrats insoweit zurücknehmen müssen, als sie deren Verhalten als "unwahrhaftig" bezeichnet haben. Die Beklagten haben diese Kritik damit begründet, daß die Klägerin zur Stärkung ihrer finanziellen Macht zwar auch Arbeiter und Angestellte der Bundesbahn als Mitglieder werbe, andererseits aber als eine Standesorganisation für Beamte die Interessen dieser Arbeiter und Angestellten nicht genügend wahre. Wie der Vortrag der Parteien zeigt, sind die Parteien

über den äußeren Sachverhalt, der Gegenstand der Kritik der Beklagten war, im wesentlichen einig. Daß bei dem Konkurrenzkampf der Organisationen auch finanzielle Motive eine Rolle spielen, liegt in der Natur der Sache begründet und wird gerade von der Klägerin in den Ausführungen herausgestellt, mit denen sie die Zulässigkeit der Revision begründet. Durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl und des Beitragsaufkommens werden die Einflußmöglichkeiten der Organisation gestärkt, woran ihr nach ihrer Zielsetzung gelegen sein muß. Die Meinungen darüber, inwieweit bestimmte Verbandsaktionen mehr von wirtschaftlichen oder mehr von ideellen Beweggründen bestimmt sind und ob die eine oder die andere der konkurrierenden Organisationen die Interessen einer umstrittenen Gruppe besser betreut, werden je nach der verbandsmäßigen Grundhaltung immer auseinander gehen (vgl. auch Senatsurteil VI ZR 73/61 vom 21. November 1961 = LM GG Art. 5 Nr. 9). In der Auseinandersetzung um den Einfluß auf die umstrittene Gruppe geht das Verlangen der Klägerin nicht dahin, daß die Beklagten eine Sachdarstellung, deren Unrichtigkeit sich beweisen läßt, richtigstellen sollen. Vielmehr will die Klägerin erreichen, daß die Beklagten von einer

Wertung abrücken, die sie für ungerechtfertigt hält. Selbst wenn man unterstellt, daß die Kritik grob einseitig oder gänzlich ungerechtfertigt ist, können die Beklagten nicht mit gerichtlichem Zwang dazu angehalten werden, sich von ihrer Kritik öffentlich loszusagen (vgl. Senatsurteil VI ZR 222/60 vom 20. Juni 1961 = LM-GG/rt. 5 Nr. 7). Das Instrument des von der Rechtsprechung ausgebildeten Widerrufsanspruchs wird hier für Zwecke in Anspruch genommen, für die es nicht bestimmt ist. Der Klägerin sind im übrigen auch ohne Einschaltung des Gerichts alle Möglichkeiten gegeben, einer einseitigen Wahlpropaganda in der Öffentlichkeit nachdrücklich entgegenzutreten und hierbei ihre Argumente für ihre Verbandspolitik hinsichtlich der umstrittenen Gruppe darzulegen.

III. Die Revision der Klägerin war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner